

ÜBERSICHTSPLAN M ca. 1:10000

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141, berechtigt BGBl. I 1998, S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neuruppin den Bebauungsplan Nr. 51 "Am Weinberg Alt Ruppinn" für das Gebiet der Gemarkung Alt Ruppinn, Flur 1 (Teile) und 4 begrenzt

- im Norden durch die Flurstücke 77/2 und 175, die zwischen der Straße Am Rhin und dem Weinbergsweg liegen und die Teilflurstücke 189/1, 190 (Grundstück der Kita 3), sowie die Flurstücke 204 und 205, die zwischen dem Weinbergsweg und der Krangener Straße liegen,
- im Osten durch die östliche Grenze der Krangener Straße,
- im Süden durch die südliche Begrenzung der Friedensstraße,
- im Westen durch einen Teil der Brückenstraße sowie durch die westliche Begrenzung der Straße Weinberg und der Straße Am Rhin (angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Alt Ruppinn Innenstadt").

Teil A - Planzeichnung  
Teil B - Textliche Festsetzungen, grünordnerische Festsetzungen

Neuruppin, den .....

.....

Amtdirektor Vorsitzender der SV

## TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird festgesetzt:  
Reines Wohngebiet - WR - (§ 3 BauNVO)  
Allgemeines Wohngebiet - WA - (§ 4 BauNVO)

#### 1.1 Unzulässigkeit von Ausnahmen im Reinen Wohngebiet

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Baufeld WR sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke, nicht zulässig.  
(§ 1 Abs. 5 BauNVO)

#### 1.2 Unzulässigkeit von Ausnahmen im Allgemeinen Wohngebiet

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Die im § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 aufgeführten Ausnahmen:  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
- Gartenbaubetriebe  
- Tankstellen  
sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

#### 2.1 Für das Baufeld WR wird eine maximale Traufhöhe

TH = 4,20m über DHHN 92 (DHHN 92 = 48,70m) sowie ein Satteldach mit der Dachneigung von 38 - 45° festgesetzt.

#### 2.2 Für die Allgemeinen Wohngebiete werden folgende maximale Trauf- und Firsthöhen festgesetzt:

WA1 TH=6,70m und FH=12,70m über DHHN 92(DHHN=48,30m)  
WA2 TH=6,70m und FH=12,70m über DHHN 92(DHHN=48,30m)  
WA3 TH=4,80m und FH=10,80m über DHHN 92(DHHN=46,80m)  
WA4 TH=6,70m und FH=12,70m über DHHN 92(DHHN=48,80m)  
WA5 TH=6,70m und FH=12,70m über DHHN 92(DHHN=48,50m)  
WA6 TH=4,80m und FH=10,80m über DHHN 92(DHHN=48,30m)  
WA7 TH=6,70m und FH=12,70m über DHHN 92(DHHN=48,00m)

#### 3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO)

#### 3.1 Die Hauptgebäude im Bereich der Friedensstraße können auf der zur Straße zugewandten Grundstücksgrenze in geschlossener Bauweise g oder abweichender Bauweise a als halb-offene Bauweise errichtet werden.

Bei der halb-offenen Bauweise a werden die Gebäude an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen angebaut, während zu der anderen Grundstücksgrenze ein Abstand nach BbgBO einzuhalten ist.

#### 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 23 BauNVO)

#### 4.1 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Baugrenze für die straßenseitigen Hauptgebäude durch Hauseingangstreppe und Rampen um bis zu 1,50 m zulässig.

#### 5. Grünordnerische Festsetzungen

#### 5.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete sind je 80 m<sup>2</sup> neu versiegelter bzw. teil-versiegelter Fläche innerhalb der jeweiligen Grundstücksfläche je 1 Baum pro 80 m<sup>2</sup> der vollendeten versiegelten Grundstücksfläche und je 1 Strauch pro 8 m<sup>2</sup> der vollendeten versiegelten Grundstücksfläche der Pflanzliste anzupflanzen.

Die Pflanzfestsetzungen gelten nicht für die Baufelder WA 1 und 4.

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 5.2 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Gartenstraße" sind je 4 Stellplätze 1 Baum der Pflanzliste anzupflanzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### 6. Pflanzliste

Bäume:

Acer campestre  
Acer platanoides  
Acer pseudoplatanus  
Betula pendula  
Carpinus betulus  
Fagus sylvatica  
Fraxinus excelsior  
Malus domestica  
Prunus domestica  
Prunus padus  
Pyrus communis  
Quercus petraea  
Quercus robur  
Sorbus aucuparia  
Tilia cordata  
Ulmus minor  
Ulmus x hollandica

Feld-Ahorn  
Spitz-Ahorn  
Berg-Ahorn  
Sand-Birke  
Hainbuche  
Rotbuche  
Gewöhnliche Esche  
Kultur-Apfel  
Gewöhl. Kultur-Pflaume  
Trauben-Kirsche  
Kultur-Birne  
Trauben-Eiche  
Stiel-Eiche  
Winter-Linde  
Feld-Ulme  
Bastard-Ulme

Sträucher:

Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus laevigata  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Frangula alnus  
Lonicera xylosteum  
Prunus spinosa  
Rhamnus cathartica  
Rosa canina agg.  
Rosa corymbifera agg.  
Salix caprea  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus

Roter Hartriegel  
Haselnuß  
Zweigflüßiger Weißdorn  
Eingrifflicher Weißdorn  
Spindelstrauch  
Faulbaum  
Heckenkirsche  
Schlehe  
Purgier-Kreuzdorn  
Artengruppe Hunds-Rose  
Artengruppe Hecken-Rose  
Sal-Weide  
Schwarzer Hollunder  
Gemeiner Schneeball

## TEIL A - PLANZEICHNUNG



Anschluß  
B-Plan Nr. 48  
"Alt Ruppinn  
Innenstadt"

Amtdliches Höhenbezugssystem  
DHHN 92

### PLANZEICHNEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1.2. Reine Wohngebiete

(§ 3 BauNVO) WR

#### 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete

(§ 4 BauNVO) WA

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

#### 2.5. Grundflächenzahl

0,4

#### 2.7. Zahl der Vollgeschosse

II

#### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

#### 3.1 Offene Bauweise

o

#### 3.2 Geschlossene Bauweise

g

#### 3.3 Abweichende Bauweise

a

#### 3.4 Baulinie

—

#### 3.5 Baugrenze

—

#### 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

#### 4.1. Flächen für den Gemeinbedarf

Schule

Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

#### 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

#### 6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Radweg

Fußweg

#### Zweckbestimmung:

öffentliche Parkfläche

Verkehrsbenutzter Bereich

#### 6.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein und Ausfahrt mit Ausnahme für ÖPNV und Müllfahrzeuge

#### 9. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

#### öffentlich

#### Zweckbestimmung:

Parkanlage

Verkehrsgrün

#### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

#### 13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

#### Erhaltung: Bäume

●

#### 15. Sonstige Planzeichen

#### 15.5. Mit Geh-, Fahr-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

#### Fahrrecht zugunsten der Anlieger

F

#### Gerecht zugunsten der Allgemeinheit

G

#### 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

#### Sonstige zeichnerische Darstellungen

#### Nutzungsschablone:

A - Art der baulichen Nutzung

B - Zahl der Vollgeschosse

C - Grundflächenzahl

D - Geschossflächenzahl

E - Bauweise

F - Dachform oder Trauf- und Firsthöhe

Gebäude - Bestand

Haupt- und Nebengebäude

Geplanter Neubau gem. Studie

Müllplatz

#### Nachrichtliche Übernahme

#### 14.2. Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

#### 14.3. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

#### Sonierungsgebiet "Historisches Ortszentrum Alt Ruppinn"

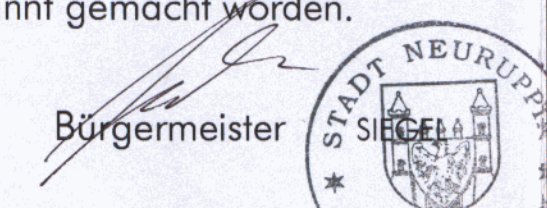
## Verfahrensvermerke:

### 1. Aufstellungsbeschluss

Die SW hat am 24.02.2003 die Aufstellung des B-Planes Nr. 51 "Am Weinberg Alt Ruppinn" beschlossen. Der Beschluss ist am 05.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuruppin, den 02.05.2005

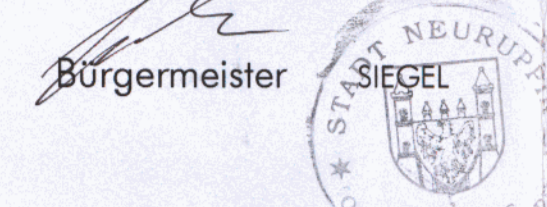
Bürgermeister



### 2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.02.2004 den Vorentwurf zum Bebauungsplan sowie die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom 13.02.2004 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister

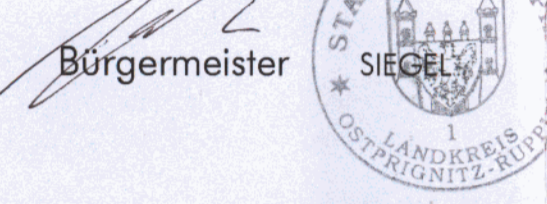


### 4. Anfrage an die Raumordnung

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 sowie Art. 12 des Landesplanungsvertrages mit Schreiben vom 25.02.2003 beteiligt worden.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 5. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat am 04.03.2004 stattgefunden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin am 18.02.2004.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 6. Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.06.2004 die Abwägung aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie den Entwurf des vorhandenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.06.2004 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister

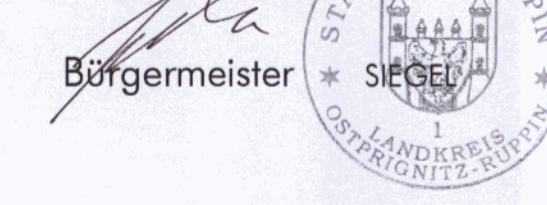


### 8. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 19.07.2004 bis zum 20.08.2004 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 9. Abwägung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.2004... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 10. Satzung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.02.2003... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorgezogenen Bebauungsplan wurde gebilligt.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister

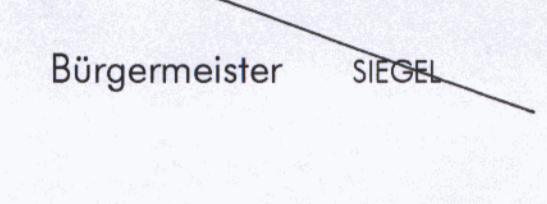


### 11. Genehmigung

Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... erteilt.

Neuruppin, den .....

Bürgermeister



### 12. Ausfertigung

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Neuruppin, den 02.05.2005

Bürgermeister



### 13. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.05.2005... durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.05.2005 in Kraft getreten.

Neuruppin, den 18.05.2005

Bürgermeister

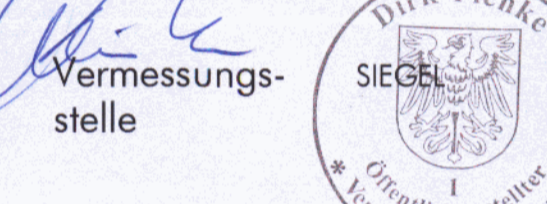


### 14. Katasterbestätigung

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Magdeburg, 14.05.05  
(Ort, Datum)

Vermessungsstelle



## 1. Ausfertigung

# ORTSTEIL ALT RUPPIN BEBAUUNGSPLAN Nr.51 "AM WEINBERG ALT RUPPIN"

Maßstab: 1:1000 0 10 25 50 100m  
(im Original)

### AUFTRAGGEBER:

Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34  
16816 Fontanestadt Neuruppin

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 "Steuerung des Einzelhandels" vom 02.02.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin 4/2017 am 21.06.2017) - teilweise geändert.

20. JULI 2017

Neuruppin, .....

*i.v.*



**FESTSETZUNGSBLATT Nr. XIX****Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans  
B-Plan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ vom 18.05.2005**

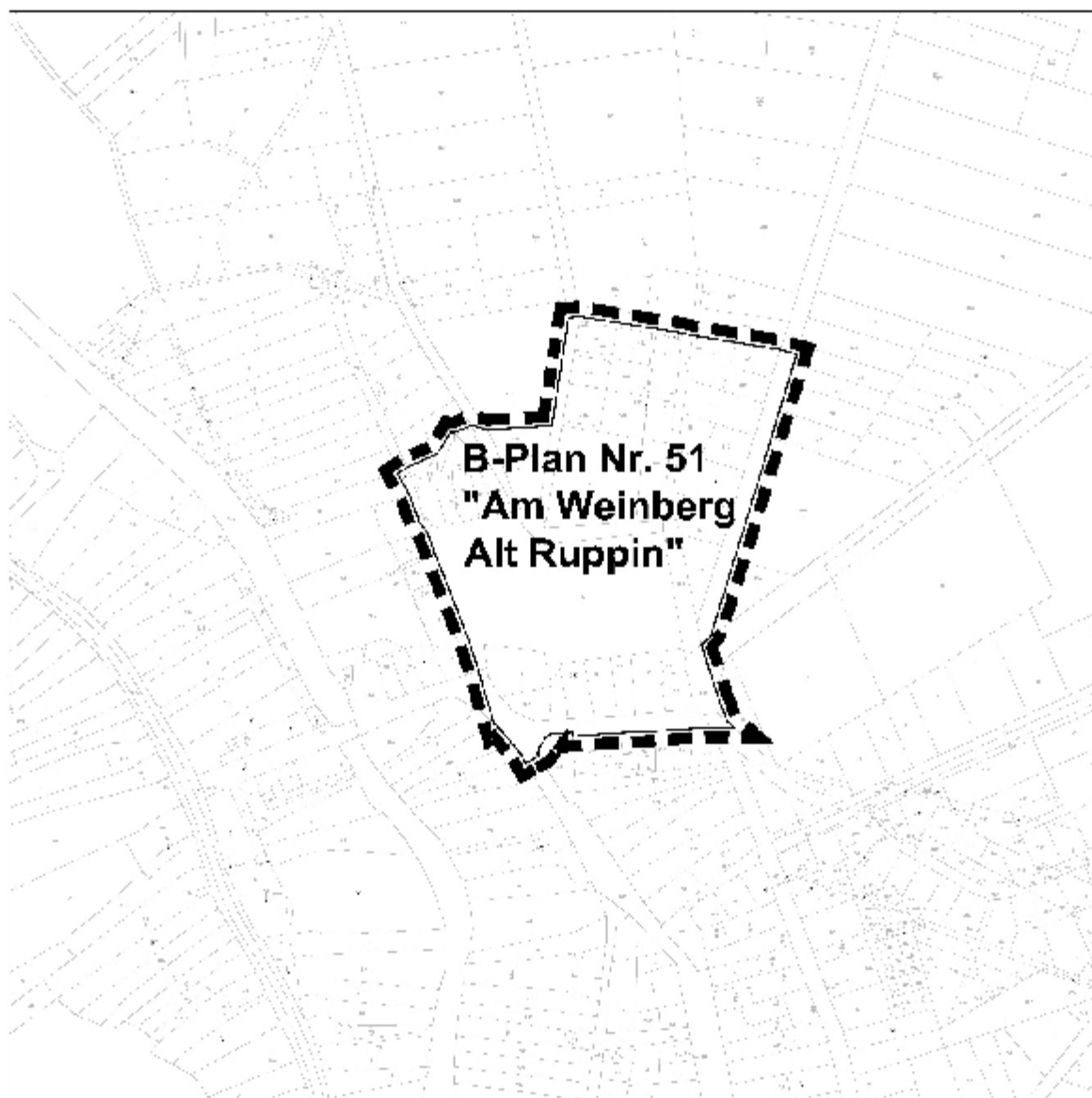
**Der Bebauungsplan Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ vom 18.05.2005 wird wie folgt geändert:**

Die textlichen Festsetzungen 1.1 und 1.2 zur Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans werden um nachfolgende Bestimmungen ergänzt:

- 1.3 Im allgemeinen Wohngebiet wird die **allgemeine** Zulässigkeit von Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO **ausgeschlossen**.
- 1.4 Im allgemeinen Wohngebiet können **die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden** im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO **ausnahmsweise** zugelassen werden. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Neuruppiner Sortimentsliste als Randsortiment anbieten. Nicht zentrenrelevante Randsortimente sind uneingeschränkt zulässig.
- 1.5 Die Bestimmungen der TF 1.3 und TF 1.4 gelten nicht für **Kioske und Backshops**. Diese kleinen Betriebe sind allgemein zulässig.
- 1.6 Eine nach den Festsetzungen TF 1.3 bis TF 1.5 weder allgemein noch ausnahmsweise zulässige bauliche Änderung und Erneuerung von Einzelhandelsbetrieben kann einschließlich einer Veränderung der angebotenen Sortimentsstruktur und auch einer im Verhältnis zum Bestand angemessenen Erweiterung des Betriebs ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Betrieb im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans in seinem baulichen Bestand und in seiner Art bestandskräftig genehmigt gewesen ist.

**Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ vom 18.05.2005 (nachrichtlich)**

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 „Am Weinberg Alt Ruppin“ vom 18.05.2005 (nachrichtlich)**



Darstellung ohne Maßstab

Nachrichtliche Wiederholung der auf dem Planblatt 3 festgesetzten Sortimentsliste**Neuruppiner Sortimentsliste**

- Abschließende Auflistung der in der Fontanestadt Neuruppin zentrenrelevanten Sortimente –

<b>Sortimentsbezeichnung gemäß Zusammengefasstem Einzelhandelskonzept Fontanestadt Neuruppin</b>	<b>Detaillierte Auflistung der im einzelnen zugehörigen Warensortimente</b> gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden	
<b>Zentrenrelevante Sortimente, auch nahversorgungsrelevante Sortimente</b>	<b>Nr. nach WZ 2008*</b>	<b>Bezeichnung nach WZ 2008*</b>
<b>Backwaren, Fleischwaren, Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tabakwaren und Getränke)</b>	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
<b>Zeitschriften und Zeitungen</b>	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
<b>Schnittblumen</b>	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln; dabei hier nur Schnittblumen
<b>Kosmetikartikel, Drogerie- und Körperpflegeartikel, pharmazeutische Artikel</b>	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
	i.S.v. 46.44.2	Einzelhandel mit Wasch-, Putz-, Reinigungsmitteln
	-	Einzelhandel mit Drogerieartikeln (gemäß 52.33.2 WZ 2003)
	47.73	Apotheken ( <i>Einzelhandel mit Arzneimitteln</i> )
<b>(Sonstige) Zentrenrelevante Sortimente</b>	<b>Nr. nach WZ 2008*</b>	<b>Bezeichnung nach WZ 2008*</b>
<b>Medizinische und orthopädische Artikel</b>	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
<b>Sortimentsbuchhandel, Papierwaren, Schul-, Büroartikel, Büromaschinen</b>	47.61.0	Einzelhandel mit Büchern
	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
	aus 47.41.0	Hier nur: Einzelhandel mit Büromaschinen
<b>Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinderbekleidung, Lederbekleidung, Meterware für Bekleidung, Dessous/Nachtwäsche, sonstige Bekleidung, Berufsbekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren</b>	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
	aus 47.51.0	Einzelhandel mit Kurzwaren, Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
<b>Schuhe, Sportschuhe, Lederwaren, Taschen</b>	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren

<b>Sportartikel und -geräte, Sportbekleidung, Waffen &amp; Jagdbedarf</b>	aus 47.78.9	Einzelhandel mit Waffen und Munition
	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
	47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel), Boote und Zubehör
	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
<b>Babyartikel, Spielwaren, Bastelbedarf im weitesten Sinne, Musikinstrumente, Sammlerbriefmarke, Pokale</b>	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
	47.78.3	Einzelhandel mit Briefmarken, Münzen
<b>Schneidwaren, Bestecke, Haushaltswaren, Glas, Feinkeramik, Geschenkartikel, Antiquitäten, Bilderrahmen, Haus- und Tischwäsche, Heimtextilien, Dekostoffe, Wohneinrichtungsbedarf (Holz, Korb-, Korkwaren), Leuchten und Leuchtmittel, Kunstgewerbe, Bilder, Gardinen</b>	47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g.
	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
	aus 47.51.0	Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche
	aus 47.53.0	Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen
	47.59.9	Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren
	47.78.3	Einzelhandel mit Andenken, Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln
<b>Rundfunk-, Fernseh-, phonotechnische Geräte, Videokameras, -rekorder, Telefone und Zubehör, Audio / CD, DVD, Zubehör zur Unterhaltungselektronik, PC und Zubehör, Software, Bild- und Tonträger, Foto</b>	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
	47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
	47.63	Einzelhandel mit bespielten Bild- und Tonträgern
	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
	47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten
<b>Elektrokleingeräte (z. B. Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen etc.), Elektrogroßgeräte</b>	47.54.0	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten
<b>Uhren, Schmuck</b>	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
<b>Optik</b>	47.78.1	Augenoptiker
* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden a.n.g. = anderweitig nicht genannt		